

Satzung:

Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



ANHANG:

- GARTENORDNUNG
 - WASSERORDNUNG
 - STROMORDNUNG
 - EHRENORDNUG
-

Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.
Eintragung beim Amtsgericht Eschwege
im Vereinsregister 367
am 12.10.2022



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Aufgaben des Vereins	2
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme.....	3
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses	3
§ 4	Rechte und Pflichten des Mitgliedes	6
§ 5	Mitgliederversammlung.....	7
§ 6	Vorstand.....	9
§ 7	Geschäftsjahr	10
§ 8	Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens.	10
§ 9	Auflösung des Vereins.....	11
§ 10	Ehrungen.....	11
§ 11	Anhang.....	11
	GARTENORDNUNG	11
	WASSERORDNUNG	11
	STROMORDNUNG	11
	EHRENORDNUNG	11
§ 12	Schlussbestimmungen.....	12



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen *Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.*...
Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 36205 Sontra und ist unter der Nummer 6 VR 367 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist steuerlich gemeinnützig.
- 1.4. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in der Dauer-Kleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder.
- 1.5. Er verpachtet als Eigentümer und von ihm als Pächter an gepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).
- 1.6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 1.7. Die vom Verein erlassene Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung. Die ebenfalls vom Verein erlassenen Ordnungen (z.B. Wasser-, Strom- und Ehrenordnung) sind Bestandteile des einzelnen Pachtvertrages und der Satzung.
- 1.8. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Fulda-Werra der Kleingärtner e.V., mit Sitz in Bebra.
- 1.9. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 BKleingG.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 2.1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Passive Mitglieder sind solche, die ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen.
- 2.2. Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB). Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme zu richten.
- 2.3. Die An Pachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung, Wasser-, Strom- und Ehrenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig. Die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

- 3.1. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.
- 3.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
- 3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
 - 3.3.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann,
 - 3.3.2. zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn
 - 3.3.2.1. das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.
 - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage/den Verein verweigert,
 - e) ohne Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, dass gemäß Bebauungsplan des Magistrats der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
 - f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
 - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - h) gegen die Bestimmungen der Ordnungen verstößt,
- 3.3.2.2. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,

3.3.2.3. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

3.3.3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein passives Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

3.4. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:

3.4.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

3.4.1.1. wenn der Pächter mit den Entrichtungen des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder

3.4.1.2. wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.2. zum 30. November eines Jahres, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nichtkleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen verweigert. Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.

3.5. Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

Das Mitglied bzw. der Pächter können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den Gesamtvorstand.

3.6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

3.7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

3.8. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnahme der Kleingartenfläche) eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleingG findet entsprechende Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. In besonderen Fällen können der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch die



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen. Bei Aufgabe des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens -Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied -an den Vorpächter zu zahlen. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand. Es gilt § 2.3. entsprechend.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

4.1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht

- 4.1.1. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.
- 4.1.2. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

4.2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht

- 4.2.1. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld,
- 4.2.2. die Bestimmungen der Satzung und erlassener Ordnungen (z.B. Garten-, Wasser, und Stromordnung) zu befolgen,
- 4.2.3. die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht,
- 4.2.4. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Satzung und der Gartenordnung zu bewirtschaften.

4.3. Passive Mitglieder haben die unter Ziffer 4. 1. 1. bis 4. 1.2. genannten Rechte, sowie die in den Ziffern 4.2. 1. und 4.2.2. genannten Pflichten. Sie sind wählbar.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 5 Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den Monaten Februar bis März als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden vier Wochen vorher in schriftlicher Form (per Post oder E-Mail) – (kann zusätzlich in der örtlichen Presse / kein MUSS) – bekannt gegeben. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt rechtzeitig ebenfalls wie die Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

5.1.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

5.1.2. Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages,

5.1.3. Erledigung der eingebrachten Anträge,

5.1.4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

5.1.5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

5.1.6. Entscheidung über die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

5.1.7. Entscheidung über die Festsetzung von Umlagen.

5.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn (25) % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

5.3. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



5.4. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis zum 30. 11. vor dieser in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

5.5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein stimmen festzuhalten. (Anm.: Stimmenthaltung gibt es nicht)

5.6. Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes, sowie die Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Weitere Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand bestellt.

Die Anzahl der zu bestellenden Ausschussmitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Aufgaben und Funktion regelt der Vorstand. In besonderen Fällen können auch Mitglieder vom Vorstand in diese Funktion bestellt werden.

5.7. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 6 Vorstand

6.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer

stellvertretender Vorsitzender
stellvertretender Kassierer
stellvertretender Schriftführer

erweiterter Vorstand:

zwei Gerätewarte

drei Obleute

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.

6.2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

6.3. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

6.4. Der Vorstand übt die Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. In besonderen Fällen kann auch eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages setzt der Vorstand fest.

6.5. Die Vorstandsmitglieder (außer Fachberater) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

6.6. Die Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



6.7. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 2711 BGB).

6.8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

§ 7 Geschäftsjahr

7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

8.2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.

8.3. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

8.4. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

8.5. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen.

8.6. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der Lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

8.7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.2. Ist ein solcher Beschluss gefasst, so fließt das noch vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken des Kleingartenwesens in Sontra zu.

§ 10 Ehrungen

- 10.1. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.
- 10.2. Ehrungen durch den Kreisverband Fulda-Werra der Kleingärtner e. V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag durch den Verein.

§ 11 Anhang

GARTENORDNUNG

WASSERORDNUNG

STROMORDNUNG

EHRENORDNUNG



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 12.2. Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 12.3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden vom gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 12.4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingartenvereins Sontra 1941 e. V. am 15. August 2021 beschlossen und am 12. Oktober 2022 in das Vereinsregister 367 eingetragen.

Sontra, den 12. Oktober 2022

(1. Vorsitzender)
Jörg Sobek

(2. Vorsitzender)
Karl-Heinz Hose



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



Gartenordnung

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bedingungen der Gartenordnung gewissenhaft einzuhalten.

§ 1

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden und den Mitgliedern der Gartenkommission bzw. deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Gärten zu gestatten, auch in Abwesenheit des betreffenden Garteninhabers.

§ 2

Jeder Garteninhaber ist zur ordentlichen Bewirtschaftung seines Gartens verpflichtet. Die Verwendung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken und die Unter- bzw. Abverpachtung sind verboten. Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehört, dass der Garten wenigstens zur Hälfte der Gesamtgröße mit Bodenfrüchten (Gemüse, Kartoffeln, Obst, usw.) kleingärtnerisch genutzt wird. Bei den Anpflanzungen ist auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume, Weiden, Pappeln und hoher Zierbäume ist verboten. Obsthochstämme dürfen nur in einer Entfernung von 4 Metern von der Grenze des Nachbarn erfolgen.

Jede andere Anpflanzung von Sträuchern muss mindestens 1 Meter von der Grenze erfolgen. Das Anpflanzen von Rot- und Weißdornhecken, Heckenkirschen (*Lonicera* und *Juniperus*) ist untersagt, weil diese Wirtspflanzen der Schädlinge sind.

§ 4

Gartenlauben dürfen auf den Parzellen nur mit Genehmigung des Vorstandes errichtet werden. Dem Antrag sind Skizze und genaue Maße beizufügen.

§ 5

Die Tierhaltung in den Kleingärten ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Anlieger und des Vorstandes. Katzen dürfen nicht gehalten werden.

Der Tierhalter ist für alle Schäden, die aus der Tierhaltung entstehen, haftbar.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 6

Zur Bekämpfung des Ungeziefers ist jedes Mitglied verpflichtet, sofern es nicht bereits durch Gesetz anderweitig geregelt ist. Es hat vor allem den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen Anordnungen des Vorstandes und der Gartenkommission in der festgesetzten Frist nachzukommen und sich an den allgemeinen Kosten zu beteiligen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unkräuter rechtzeitig zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass die Unkräuter nicht blühen und der Samen nicht zur Reife kommt. Der Vogelschutz ist nach den Weisungen des Vogelwartes durchzuführen.

§ 7

Der Kleingärtner ist verpflichtet, an den fachlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Der Kleingärtner ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets rein von Unkraut zu halten; außerdem die vom Verein angelegten Blumenrabatten. Auf den Weg darf weder Unkraut, Unrat, Schutt und dergleichen geworfen werden. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. ist für die sorgfältige Beseitigung und Reinigung zu sorgen. Beim Transport Verlorenes muss sorgfältig von den Wegen und Plätzen wieder beseitigt werden. Desgleichen darf Abraum aus den Gärten nicht außerhalb der Anlage abgelegt werden. Bei Versäumnissen hat der Vorstand das Recht, wenn nach einer angemessen befristeten Erinnerung der Zustand nicht beseitigt wurde, das Erforderliche auf Kosten des Kleingärtners zu veranlassen.

§ 9

Die Umzäunung der Gesamtanlage übernimmt der Verein und erhebt zu diesem Zweck eine Umlage, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Umzäunung ist stets in gutem Zustand von Gras und Unkraut von den einzelnen Anliegern freizuhalten. Alle Zaunerhöhungen und Schutzmittel sind so anzubringen, dass die öffentliche Sicherheit in keiner Weise gefährdet wird.

§ 10

Alle zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen in Einrichtungen sind schonungsvoll zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, Schäden zu ersetzen die durch ihn, seine Angehörigen oder seinen Gästen verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden dem Vorstand zu melden.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 11

Beim Einfahren von Dünger oder sonstigen Fuhren entstandener Schaden an der Umzäunung oder den Wegen muss von dem Eigentümer der Fuhre voll und ganz ersetzt werden. Zugleich ist derselbe verpflichtet, dem Vorstand hiervon Mitteilung zu machen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nur von Montag bis Freitag gestattet. Es gelten die örtlichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Das Befahren der Gartenwege mit Motorfahrzeugen einschließlich Moped und Mofa ist grundsätzlich nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Parken ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Auch können Rennen mit Fahrrädern innerhalb der Anlage nicht geduldet werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 13

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, im Jahr Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Das Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stunden an Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder einen entsprechenden Geldbetrag, den die Mitgliederversammlung festlegt, zu zahlen. Ein Ersatzmann kann gestellt werden. Diese Regelung gilt für aktive Mitglieder.

§ 14

Vorstehende Gartenordnung wurde in der heutigen Jahres Hauptversammlung angenommen. Die bisherige Gartenordnung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Sontra, den 12.Oktober 2022

Der Vorstand



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



Wasserordnung

Die Wasserordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bedingungen der Wasserordnung gewissenhaft einzuhalten.

§ 1

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, den vorhandenen Wasseranschluss in seinem Garten zu pflegen und vor Beschädigungen zu schützen.

§ 2

Die Schächte für die Wassermesser müssen mindestens 0,50 m tief sein. Bei dieser Schachttiefe ist eine lichte Weite von ca. 60 x 60 cm einzuhalten. Um Behinderungen beim Ein- und Ausbau zu vermeiden, muss bei Schachttiefen von über 0,50 m die lichte Weite ca. 1,00 m x 1,00 m betragen. Die Schächte sind ordnungsgemäß abzudecken.

§ 3

Bei der Verlegung von Wasserleitungen im Grabeland ist die Verlege Tiefe von mindestens 0,60 m einzuhalten.

§ 4

Wasserverluste durch Undichtigkeiten auch hinter der Wasseruhr sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Verluste die über die Uhr laufen, sind voll zu bezahlen.

§ 5

Der Wasseruhreneinbau erfolgt zum Stichtag 15. April und der Ausbau zum Stichtag 15. Oktober. Genaue Termine werden vom Vorstand durch Aushang bekanntgegeben. Den Personen der Wasserkolonne ist für Ihre Tätigkeiten ungehinderter Zugang zu gewähren.

§ 6

Der Wassermesser ist Eigentum des Vereins. Erkennbar defekte Zähler sind dem Vorstand zu melden und werden vom Verein kostenlos ausgetauscht.

§ 7

Gebühren und sonstige Auslagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 8

Die vorstehende Wasserordnung wurde in der heutigen Jahreshauptversammlung angenommen.

Sontra, den 12. Oktober 2022

Der Vorstand



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



Stromordnung

Die Stromordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bedingungen der Stromordnung gewissenhaft einzuhalten.

§ 1

Jeder Gartenpächter hat die Möglichkeit, an das vereinseigene Stromnetz angeschlossen zu werden.

§ 2

Beantragt ein Mitglied Strom, wird ein separater Anschluss hergestellt.

§ 3

Sämtliche Arbeiten (z.B. Erdarbeiten) sind nur in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. April erlaubt. Diese Arbeiten sind vom Antragsteller zu leisten.

§ 4

Das Erdkabel ist in einer Tiefe von mindestens 0,60 m zu verlegen und muss der DIN-Nonn (NYY3xZ,5 Erdkabel) entsprechen. Sämtliche Leitungen, die oberirdisch verlegt werden, sind bis zu einer Höhe von 1,50 m mit einem Schutzrohr (Stahlpanzerrohr) zu versehen.

§ 5

Kabel, Abdecksand und Zählertafel mit einem FI- Schalter (0,03 Amp.), sowie sämtliches Installationsmaterial sind vom Antragsteller zu beschaffen. Ein einpoliges Sicherungselement (NEOZED) mit einer 10Ampere Schmelzsicherung und der Stromzähler werden vom Verein gestellt.

§ 6

Anschlussarbeiten dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

§ 7

Nach Fertigstellung der Anschlüsse und Installationen und vor Inbetriebnahme wird dies von einer fachlich qualifizierten Person des Vereins überprüft bzw. abgenommen.



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



§ 8

Eventuell notwendige Veränderungen an bestehenden Anschlüssen sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 9

Die Anschlussgebühr wird aktuell vom Vorstand ermittelt. Sie ist im Voraus zu entrichten.

§ 10

Der Stromverbrauch der einzelnen Gartenparzellen wird Ende August des Jahres, zeitgleich mit der Ablesung des Hauptzählers durch den Stromversorger (z.Zt. Eon) von den Verbrauchsmessern in den Verteilerkästen abgelesen und zeitnah in Rechnung gestellt.

§ 11

Der Kilowattstundenpreis wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11a

Bei einem Jahresverbrauch ab 40,00 € sind im Voraus vierteljährlich Teilzahlungen in Höhe von 1/4 zu leisten. Berechnungsgrundlage ist der Verbrauch im Vorjahr.

§ 12

Vorstehende Stromordnung wurde in der heutigen Jahreshauptversammlung angenommen. Änderung der §§ 10 und 11a am 01.03.2008.

Sontra, den 12. Oktober 2022

Der Vorstand



Kleingartenverein Sontra 1941 e.V.



Ehrenordnung

Die Ehrenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie gilt für aktive als auch passive Mitglieder.

§ 1

Mitglieder werden durch den Verein für 10, 20 und 30 Jahre ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft geehrt.

§ 2

Die Ehrungen finden jeweils mindestens einmal im Jahr zu offiziellen Veranstaltungen des Vereins in einem würdigen Rahmen statt.

§ 3

Die vorstehende Ehrenordnung wurde in der heutigen Jahreshauptversammlung angenommen.

Sontra, den 12. Oktober 2022

Der Vorstand